



## Bekanntmachung des Amtes Hörnerkirchen Bauleitplanung in Westerhorn

**Satzungsbeschluss der Innenbereichssatzung „Dorfstraße/Mahlsteinweg“ der Gemeinde Westerhorn**  
für das Gebiet westlich der Dorfstraße und nördlich der Straße Mahlsteinweg

Am 15. Dezember 2021 hat die Gemeindevertretung die Innenbereichssatzung „Dorfstraße/Mahlsteinweg“ der Gemeinde Westerhorn für das Gebiet westlich der Dorfstraße und nördlich der Straße Mahlsteinweg bestehend aus der Innenbereichssatzung (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B) als Satzung beschlossen.

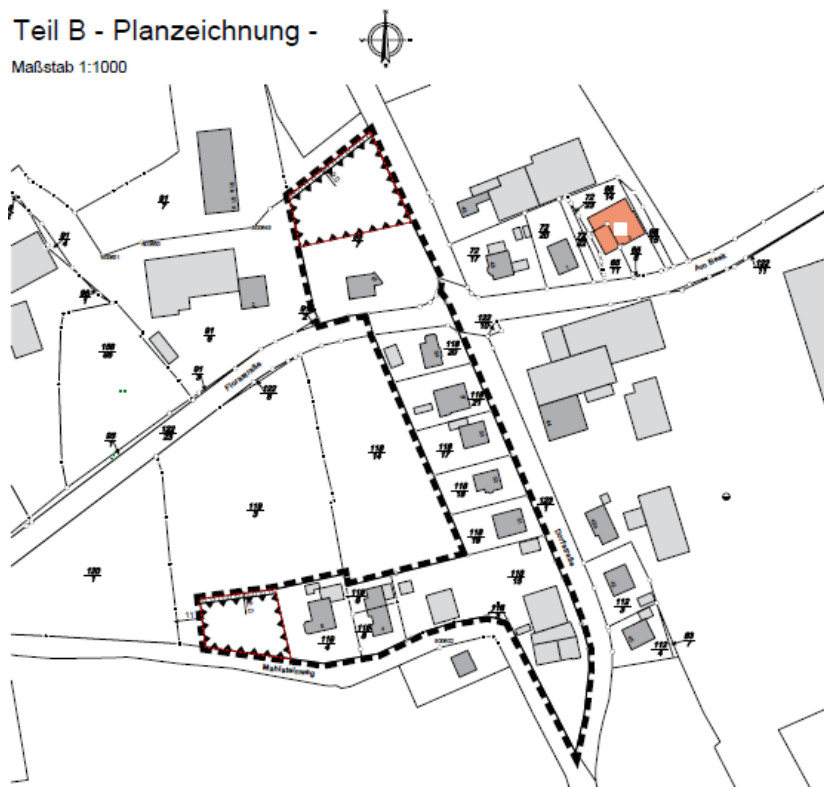
Diese Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Innenbereichssatzung tritt mit Beginn des Tages nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Barmstedt, Am Markt 1 in Zimmer 2.05 (2. OG) während der Dienststunden montags und donnerstags jeweils von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr (montags, dienstags und donnerstags jeweils von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr sowie mittwochs geschlossen) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich stehen diese Bekanntmachung und alle Planunterlagen mit dem textlichen Teil und der Begründung auf der Homepage der Stadt Barmstedt unter <https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/amt-hoernerkirchen/bauleitplanung>, <https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/amt-hoernerkirchen/bekanntmachungen/-/protokolle> sowie im Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) zur Verfügung.

Teil B - Planzeichnung -

Maßstab 1:1000





---

**Heilung von Form- und Verfahrensfehlern sowie Mängeln der Abwägung, Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen:**

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Hörnerkirchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Innenbereichssatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Hörnerkirchen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Westerhorn, den 09.03.2022

Amt Hörnerkirchen  
Der Amtsvorsteher  
gez.  
Bernd Reimers

(L.S)